

Internet-Teilnahmebedingungen für die Lotterie Die Sieger-Chance

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Zusatzlotterie Die Sieger-Chance mit anderen Unternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung findet mit anderen Unternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch für die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Organisation

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG (im Folgenden Unternehmen genannt) veranstaltet die Zusatzlotterie Die Sieger-Chance aufgrund des Glücksspielstaatsvertrages und des Ausführungsgesetzes vom 13. November 2012 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2012, Nummer 29) und der hierzu vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigung in der jeweils geltenden Fassung. Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

1. Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit Registrierung und dann mit jeder weiteren Spielteilnahme als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
2. Die Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten des Unternehmens einzusehen bzw. ausdrückbar.
3. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
4. Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

§ 3 Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Lotterie Die Sieger-Chance

1. Im Rahmen der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance wird wöchentlich eine Ziehung am Samstag durchgeführt.
2. Die Teilnahme kann auch an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen erfolgen (Spielzeitraum).
3. Die Teilnahme an der Ziehung der Sieger-Chance (Zusatzlotterie) und der Spielzeitraum richten sich nach der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie GlücksSpirale.
4. Es nehmen alle Spielaufträge der Sieger-Chance, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Ziehung der GlücksSpirale zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, an der Ziehung der Sieger-Chance teil, die dem Annahmeschluss folgt.
5. Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance ist die Voraussage einer 7stelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

§ 4 Spielgeheimnis

Das Unternehmen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten des Unternehmens bleiben hiervon unberührt.

II. Spielvertrag

Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu der Hauptlotterie GlücksSpirale an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance teilnehmen, in dem er mittels der vom Unternehmen bereitgehaltenen

Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege.

Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II und Abschnitt V zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen zustande.

§ 5 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an der vom Unternehmen durchgeführten Hauptlotterie mit den jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten.
2. Die Teilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet.
3. Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren für die jeweilige Hauptlotterie auf elektronischem Wege anzumelden. Dabei hat er auch eine Benutzer-ID und ein Passwort festzulegen. Das Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Jeder Kunde kann nur ein Kundenkonto führen. Registrierten Kunden ist es untersagt, sich unter Angabe eines anderen Namens oder einer anderen E-Mail-Adresse als Neukunde anzumelden. Ein Kundenkonto ist nicht übertragbar.

Eine Registrierung ist nur für natürliche Personen (Spielteilnehmer) möglich, die ihren Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben. Der Spielteilnehmer muss im Rahmen der Registrierung eine Kontoverbindung angeben, die auf den Namen des Spielteilnehmers lautet. Kontoverbindungen dürfen nur einem Kundenkonto zugeordnet sein, selbst wenn es sich um ein Gemeinschaftskonto mit mehreren Kontoinhabern handelt. Nach erstmaliger Hinterlegung der Kontoverbindung und jeder weiteren Änderung der Kontoverbindung überweist das Unternehmen in einem weiteren Schritt den Betrag von einem Cent (0,01 €) auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto. Im Überweisungstext ist ein Freischaltcode enthalten, den der Spielteilnehmer anschließend auf der Website von WestLotto in einem dafür vorgesehenen Feld eingeben muss. Nach erfolgreicher Eingabe des Freischaltcodes ist das Bankkonto verifiziert und angefallene Gewinne werden auf das hinterlegte Bankkonto überwiesen, sofern kein anderer Hindernisgrund (z.B. „Sofortlimit“) vorliegt.

§ 6 Teilnahme

1. Die Teilnahme an den Ziehungen erfolgt durch die Voraussage einer 7stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.
2. Die 7stellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 kann der Spielteilnehmer frei wählen.
3. Der Spielteilnehmer kann vor verbindlicher Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, eine Korrektur oder Löschung der von ihm elektronisch gewählten Voraussagen oder der von dem Unternehmen vorgeschlagenen Voraussagen vornehmen.
4. Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag

nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

5. In allen Fällen der Korrektur handelt es sich immer um ein Vertragsangebot des Spielteilnehmers.
6. Auf Wunsch des Spielteilnehmers kann die Teilnahme an den Ziehungen auch automatisch bis auf Widerruf erfolgen. Nach Ablauf des aktuellen Spielzeitraumes wird der Spelauftrag erneut gespielt bis der Spielteilnehmer die automatische Teilnahme widerruft oder das Guthaben auf dem Kundenkonto für eine erneute Spielteilnahme nicht mehr ausreichend ist oder der Lastschriftentzug fehlschlägt. Die Abgabe (Bezahlung) des automatischen Spelauftrages erfolgt in der Nacht vor Annahmeschluss. Erfolgt eine weitere Spielteilnahme aus den oben genannten Gründen nicht mehr, erhält der Spielteilnehmer hierüber eine entsprechende E-Mail.

§ 7 Einzahlung auf das elektronische Kundenkonto

Der Spielteilnehmer kann auf den nachfolgend aufgeführten Wegen ein Guthaben auf sein elektronisches Kundenkonto einzahlen. Dabei kann jeder Spielteilnehmer nur ein Kundenkonto einrichten und Einzahlungen nur von einem eigenen Bankkonto vornehmen. Einzahlungen auf das elektronische Kundenkonto sind maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000,00 € pro Monat zulässig (Einzahllimit). Das elektronische Kundenkonto darf ein Guthaben von 1.000,00 € nicht überschreiten (Guthabenlimit). Das Unternehmen ist berechtigt, Einzahlungen auf das elektronische Kundenkonto, die das Einzahllimit übersteigen, sowie Beiträge auf dem elektronischen Kundenkonto, die zu einer Überschreitung des Guthabenlimits führen, auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto zu überweisen.

1. SEPA-Lastschrift

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Kundenkonto per SEPA-Lastschrift vornehmen. Mit der Durchführung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Lastschriftverfahrens wird der Dienstleister BS PAYONE GmbH beauftragt.

Er ist insbesondere berechtigt, vor Freischaltung des Lastschriftverfahrens eine Bonitätsprüfung des Spielteilnehmers durchzuführen und bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer Rücklastschrift das elektronische Kundenkonto für die Aufladung per Lastschrift zu sperren. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Lastschriftverfahrens verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Offene Forderungen aufgrund von Rücklastschriften, gegebenenfalls inklusive entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden vom Unternehmen an die BS PAYONE GmbH abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei der BS PAYONE GmbH, die zur Durchführung des Inkassos Unterauftragnehmer, insbesondere die HIT Hanseatische Inkasso-Treuhand GmbH, beauftragen kann. Im Falle von Rücklastschriften entstehen seitens der BS PAYONE GmbH Bearbeitungskosten für jede einzeln angefallene Rücklastschrift von 9,70 Euro. Diese Bearbeitungskosten zuzüglich der jeweils üblichen Bankspesen je entstandener Rücklastschrift werden dem Spielteilnehmer durch die BS PAYONE GmbH, bzw. durch den von ihr beauftragten Unterauftragnehmer, in Rechnung gestellt.

Mit jeder Einzahlung auf das elektronische Kundenkonto per SEPA-Lastschrift erteilt der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto mittels Lastschrift durchzuführen und weist gleichzeitig sein Kreditinstitut an, die von dem Unternehmen auf sein Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Für die Vorankündigung von Lastschriften gilt eine verkürzte Frist

von einem Kalendertag. Das Unternehmen ist berechtigt, ein Einzahlungslimit festzulegen. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

2. Zahlung durch Überweisung per Giropay

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Kundenkonto auch per Überweisung mit Hilfe der Zahlart giropay durchführen. Die Identifizierung und Authentifizierung nach § 5 der Internet-Teilnahmebedingungen wird durch das Giropay-Verfahren nicht ersetzt. Bei Auswahl der Zahlart giropay wird der Spielteilnehmer auf die Login-Seite seiner Bank geleitet und meldet sich dort mit seinen Zugangsdaten an. Die für die Überweisung notwendigen Daten werden automatisch in das Überweisungsformular übernommen. Voraussetzung für die Nutzung von giropay ist die Teilnahme der Bank des Spielteilnehmers am Giropay-Verfahren. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

3. Kreditkarte

Der Spielteilnehmer kann Einzahlungen auf das elektronische Kundenkonto auch per Kreditkarte vornehmen. Es werden die Mastercard und die Visa-Card akzeptiert. Beim Kreditkartenverfahren ist die VÖB ZVD/EuroConnect zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung eingeschaltet. Die hierbei erhobenen Daten werden ausschließlich im Rahmen der Abwicklung des Kreditkartenverfahrens verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

Mit jedem Kreditkartenauftrag erteilt der Spielteilnehmer dem Unternehmen die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Kreditkartenkonto durchzuführen. Der Spielteilnehmer macht die zur Abwicklung notwendigen Angaben auf dem elektronischen Weg. Mit der Eingabe des gewünschten Betrages und der Kartenprüfnummer wird nach Bestätigung die Transaktion eingeleitet und die Daten werden an den Dienstleister weitergeleitet. Je nach Bank können noch weitere Sicherheitsmerkmale einzugeben sein. Die genaue Verfahrensweise wird auf der Web-Seite www.westlotto.de beschrieben.

Das Unternehmen behält sich vor, Einzahlungsverfahren abzuändern oder einzustellen oder weitere Einzahlungsverfahren einzurichten, deren Handhabung dann auf der www.westlotto.de-Web-Seite veröffentlicht wird.

§ 8 Auszahlungen aus dem elektronischen Kundenkonto

Das Guthaben auf dem elektronischen Kundenkonto kann nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet und vom Spielteilnehmer nicht zurückgebucht werden (Spieleinsatzbindung). Dieses gilt auch, soweit der Spielteilnehmer das Unternehmen anweist, Gewinne bis höchstens 50,00 Euro direkt auf das elektronische Kundenkonto zu überweisen. Diese Gewinne können dann ebenfalls nur zur Bezahlung der Spielteilnahmen eingesetzt werden und nicht zurückgebucht werden. Gewinne, die zu einer Überschreitung des maximalen Guthabens von 1.000,00 Euro führen, werden automatisch auf die hinterlegte Bankverbindung überwiesen.

Das Unternehmen ist berechtigt, das Kundenguthaben auf das von dem Spielteilnehmer bekannt gegebene Bankkonto zurückzuüberweisen und das Kundenkonto anschließend zu schließen, soweit auf dem elektronischen Kundenkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so ist das Unternehmen berechtigt, nach einer weiteren Frist von drei Monaten nach einem darauffolgenden erfolglosen Kontaktierungsversuch, das Kundenguthaben in die

Fonds abzuführen und für Sonderauslosungen zu verwenden. Ein Anspruch des Spielteilnehmers auf Auszahlung des Kundenguthabens erlischt in diesem Fall.

Jegliche Auszahlung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto erfolgt mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht.

§ 9 Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

1. Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 3,00 Euro. Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.
2. Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen.
3. Der maximale Spieleinsatz pro Monat beträgt grundsätzlich für alle von dem Unternehmen im Internet unter www.westlotto.de angebotenen Lotterien insgesamt 1.000,00 Euro.
4. Die Spielaufträge nehmen entsprechend dem Spielauftrag der Hauptlotterie an einer Ziehung bzw. an der angegebenen Laufzeit entsprechenden Anzahl aufeinanderfolgender Ziehungen teil, soweit die Daten im Unternehmen inhaltsgleich gespeichert sind.
5. Der Spieleinsatz wird vom elektronischen Kundenkonto einbehalten. Der Spielteilnehmer hat vor endgültiger Abgabe seiner verbindlichen Erklärung für eine entsprechende Deckung des elektronischen Kundenkontos zu sorgen.

§ 10 Annahmeschluss

1. Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt das Unternehmen und wird ihn auf den Web-Seiten des Unternehmens bekannt geben. Das Unternehmen kann den Annahmeschluss für einzelne oder für alle Spielarten auch ohne Bekanntmachung festsetzen bzw. ändern.
2. Das Unternehmen ist zur Annahme der Spielaufträge nicht verpflichtet.

III. Gewinnermittlung

§ 11 Ziehung der Gewinnzahl

1. Für die Zusatzlotterie Die Sieger-Chance findet wöchentlich eine Ziehung am Samstag (Sonnabend) statt; bei der die jeweiligen Gewinnzahlen gemäß Gewinnplan ermittelt werden.

Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils 10 gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen 0 bis 9 tragen, verwendet. Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Unternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter. Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle 10 Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den

ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung. Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

2. Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt das Unternehmen. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
3. Die Gewinnzahl von der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance wird in den WestLotto-Annahmestellen und / oder durch Presse, Rundfunk, Fernsehen, im Internet unter www.westlotto.de und in der App von WestLotto bekannt gegeben.

§ 12 Auswertung

1. Grundlagen für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
2. Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl.

§ 13 Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinn-Wahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

1. Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 36,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.
2. Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes.
3. Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.
4. Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

Gewinnklasse 1

Es werden zwei verschiedene 5-stellige Gewinnzahlen gezogen.
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 5 Endziffern in der richtigen Reihenfolge mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt, gewinnen je
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 50.000.

10.000,00 Euro

Gewinnklasse 2

(„Zahlung in Höhe von 5.000,00 Euro monatlich 10 Jahre lang oder Sofortbetrag in Höhe von 600.000,00 Euro“)
Es wird eine 6stellige Gewinnzahl gezogen.
Alle Spielteilnehmer, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt, gewinnen je

eine Zahlung in Höhe von
oder einen Sofortbetrag in Höhe von
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von
1 : 1.000.000,00.

5.000,00 Euro
600.000,00 Euro

Die Gesamtgewinnausschüttung für
diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf
9.000.000,00 Euro begrenzt. Werden
mehr als 15 Gewinner ermittelt, wird die
Gewinnausschüttung in Höhe von
15 x 600.000,00 Euro auf die Gesamt-
zahl der Gewinne dieser Gewinn-
klasse aufgeteilt.

Entsprechend mindert sich monatliche Zahlung
in Höhe von 5.000,00 Euro. Der Gewinner
hat dem Unternehmen innerhalb von 4 Wochen
nach Gewinnfall mitzuteilen, ob er die monatliche
Zahlung in Höhe von 5.000,00 Euro oder den
Sofortbetrag in Anspruch nehmen will. Die Entscheidung
ist dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen.

Eine Kombination aus der monatlichen Zahlung und dem Sofortbetrag ist
ausgeschlossen.

Gewinnklasse 3

Es werden drei verschiedene 7-stellige
Gewinnzahlen gezogen. Alle Spiel-
teilnehmer, deren Losnummer mit
einer der gezogenen Gewinnzahlen
übereinstimmt, gewinnen je
bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit
von 1 : 3.333.333.

1.000.000,00 Euro

Die Gesamtgewinnausschüttung für
diese Gewinnklasse ist je Ziehung auf
5.000.000,00 Euro begrenzt. Werden
mehr als 5 Gewinner ermittelt, wird die
Gewinnausschüttung der Gewinnklasse
3 in Höhe von 5 x 1.000.000,00 Euro auf
die Gesamtzahl der Gewinne dieser
Gewinnklasse aufgeteilt.

5. Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.
6. Die durch das Unternehmen nach der Ziehung öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).
7. Abweichend von Ziff. 6 können sich die Gewinnquoten von mehr als 100.000,00 Euro und die monatlichen Zahlungsbeträge ändern, wenn bis zur Fälligkeit des Gewinns gem. § 14 weitere berechnete Gewinnansprüche in dieser Gewinnklasse festgestellt werden.

8. Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen oder verfallenen Gewinnen).

IV. Gewinnauszahlung

§ 14 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

1. Gewinne werden nach Ablauf einer Woche seit der Ziehung am zweiten bundesweiten Werktag fällig und zur Auszahlung gebracht.
2. Alle anderen Gewinne der Gewinnklasse 1 werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

§ 15 Gewinnbenachrichtigung

Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine E-Mail. Die Gewinnhöhe, ab der er per E-Mail benachrichtigt werden möchte, kann vom Spielteilnehmer festgelegt werden. Dabei kann der Spielteilnehmer auch entscheiden, ob die Höhe des jeweils erzielten Gewinnes in der E-Mail angegeben werden soll. Bei einem Gewinn von mehr als 5.000,00 Euro, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, wird der Gewinnbetrag automatisch nicht in der E-Mail-Benachrichtigung aufgeführt. In diesem Fall erhält der Spielteilnehmer zusätzlich eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 16 Gewinnauszahlung

1. Auf einem Spieldauftrag erzielte Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, werden bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro automatisch auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto überwiesen. Auszahlungen auf das vom Spielteilnehmer hinterlegte Bankkonto erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für das Unternehmen.
2. Auf einem Spieldauftrag erzielte Gewinne, einschließlich eines oder mehrerer Gewinne in den Zusatzlotterien, von mehr als 10.000,00 Euro werden auf ein vom Spielteilnehmer angegebenes Bankkonto überwiesen. Handelt es sich um ein anderes als das hinterlegte und verifizierte Bankkonto, ist die Inhaberschaft durch den Spielteilnehmer mittels geeigneter Dokumente nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt mit befreiender Wirkung. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Spielteilnehmers zu prüfen, besteht nicht.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Internet-Teilnahmebedingungen des Unternehmens einschließlich der Ergänzungsteilnahmebedingungen für die jeweils gewählte Hauptlotterie (zzt. die Internet-Teilnahmebedingungen für GlücksSpirale).

Dies gilt unter anderem für

a) die Spielbenachrichtigung.

Die Spielbenachrichtigung umfasst

- Informationen zu (Mindestinhalt der Spielbenachrichtigung) den Geschäftsangaben des Unternehmens,
- die jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie die Losnummer,
- die Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien,
- den Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr

und

- die von der Zentrale des Unternehmens vergebene Spielquittungsnummer.

b) den Abschluss des Spielvertrages.

Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale des Unternehmens aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind und die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrages vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind.

Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.

c) Rücktritt vom Spielvertrag etc.

Das Unternehmen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe Grundes abzulehnen.

Darüber hinaus kann aus einem der nachfolgend genannten Gründe der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden.

Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt berechtigt, liegt u. A. vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen würde bzw. wurde oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an das Unternehmen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an das Unternehmen weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht „vor“ Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an das Unternehmen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - dem Unternehmen die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,

- ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist

und

- der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

d) die Haftungsbestimmungen.

Die Haftung des Unternehmens für Schäden, die von ihm fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von seinen gesetzlichen Vertretern oder von seinen Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die abstrakte Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für das Unternehmen und/oder für die Spielteilnehmer besteht. Die vorgenannten Sätze finden keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen. Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet das Unternehmen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet das Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen der vorgenannten Sätze gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Unternehmen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich das Unternehmen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet das Unternehmen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Das Unternehmen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die es nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In den Fällen, in denen eine Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Spielvertrag. Vereinbarungen Dritter sind für das Unternehmen nicht verbindlich. Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist. Die Haftung des Unternehmens ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

e) Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler

Ein Spielteilnehmer kann an der Zusatzlotterie Die Sieger-Chance teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Der vom Spielteilnehmer beauftragte Spielvermittler wird

mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages Empfangsvertreter des Spielteilnehmers. Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler. Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine (elektronische) Benachrichtigung mit einem der Spielquittung vergleichbaren Inhalt, die jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag durch das Unternehmen erfolgt durch eine Mitteilung gegenüber dem Spielvermittler. Ist kein Spielvertrag zu Stande gekommen, ist das Unternehmen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung des Unternehmens und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Rückgabe der Spielquittung (sofern von dem Unternehmen erstellt) auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet. Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Bankkonto des Treuhänders überwiesen.

§ 18 Verjährung von Ansprüchen

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 19 Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

1. Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Namens-, Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse oder der Mobil-Telefonnummer mitzuteilen. Im angemeldeten Zustand können vom Spielteilnehmer seine registrierten Daten mit sofortiger Wirkung interaktiv geändert werden.
Werden Passwort, E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, PLZ oder Ort unter MEINE DATEN im Kundenkonto geändert, wird eine mTAN per SMS an die hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Die Änderung der Daten muss durch Eingabe der TAN authentifiziert werden.
2. Schriftliche Erklärungen des Unternehmens an die letzte dem Unternehmen bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

§ 20 Datenschutz

1. Das Unternehmen speichert und verarbeitet die vom Spielteilnehmer im Rahmen der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten sowie die Daten über die Spielteilnahme unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung des Spielvertrages. Auf Grundlage des Datenschutzrechtes werden diese Daten zudem zu Werbezwecken verarbeitet und genutzt, um das Spiel-Angebot besser auf die Interessen und Bedürfnisse der Spielteilnehmer zuschneiden zu können. Der Spielteilnehmer kann der Verwendung der Daten für diese Zwecke jederzeit durch eine formlose Mitteilung, z. B. per E-Mail an datenschutz@westlotto.de oder per Brief an

Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG, Weseler Straße 108-112, 48151 Münster, Stichwort „Datenschutz“ widersprechen. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur insoweit, als es für die Durchführung des Spielvertrages notwendig ist, insbesondere eine Weitergabe der Daten an Dritte zum Zweck der Werbung und Marktforschung erfolgt nicht.

2. Der Spielteilnehmer kann die ihn betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit abrufen, insbesondere Einblick in sein Online-Kundenkonto nehmen.
3. Das Unternehmen trifft entsprechende technische Vorkehrungen, um im Rahmen der zumutbaren technischen Möglichkeiten, Zugriffsmöglichkeiten unberechtigter Dritter auf die Daten des Spielteilnehmers zu verhindern. Insbesondere erfolgt die Kommunikation zwischen dem Spielteilnehmer und dem Unternehmen im Rahmen der Anmeldung und bei Nutzung des elektronischen Kundenkontos über verschlüsselte Verbindungen.

§ 21 Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

Das Anmeldepasswort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Dies gilt auch für den Freischaltcode vom Online ID-Check sowie die mTAN. Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis des erforderlichen Passwortes getroffen werden können, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch in regelmäßigen Abständen Gebrauch machen.

§ 22 Online-Streitbeilegung

Hinweis zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-VO), §§ 36, 4 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG):

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur Verfügung, welche Sie unter dem folgenden Link erreichen können:
<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Für Streitbelegungen nach dem VSBG ist die Allgemeine Schlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de zuständig.

Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG nimmt derzeit nicht am Streitbeilegungsverfahren teil.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Internet-Teilnahmebedingungen gelten ab dem 6. Januar 2018.